Antwortschreiben

4.

des

Herzogs von * * *

an

Seinen Reichstags-Gesandten

auf dessen Bericht

über zwei Schriften: die Entschädigung der auf dem linken Rheinufer verlierenden Reichsstände betreffend.

Julius 1798.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wohlgebohrner,
vielgeehrter Herr Geſandte!

Ich habe des Herrn Geſandten Bericht vom 12ten April in Betreff der zu Kempten erſchienenen zwei Schriften: *Ueber Entſchädigung der, ihre Lande und Beſitzungen auf dem linken Rheinufer verlierenden Reichsſtände* mit vieler Aufmerkſamkeit geleſen.

Es fiel mir aber zur nemlichen Zeit ein Flugblatt unter dem Titel: *Auch etwas über Secularisationen*, in die Hände, worin von dem Verfaſſer geſagt wird: Er habe ſeinen Gegenſtand ſchön und gründlich abgehandelt; um dieſer auffallenden Verſchiedenheit in der Beurtheilung der nemlichen Schriften auf den Grund zu ſehen, entſchloſs ich mich, nicht nur erſagte Schriften, ſondern auch die Abhandlung: *Ueber die geiſtlichen Staaten in Teutſchland und die vorgebliche Nothwendigkeit ihrer Secularisation* und die *freimüthige Gedanken eines teutſchen Staatsbürgers über die Secularisa-*

Digitized by Google

rung der geiſtlichen Wahlſtaaten Teutſchlandes in rechtlich und politiſcher Hinſicht, zu leſen und ſelbſt zu prüfen, und ich glaube mich in den Stand geſezt zu haben, dem Herrn Geſandten nun mein unpartheiiſches Urtheil über deſſen mir darüber erſtatteten kritiſchen Bericht mit der mir eigenen Offenheit mittheilen zu können.

Ich danke forderſamſt dem Herrn Geſandten für das, meiner Gerechtigkeit und Mäſsigung dargebrachte, Compliment, obwohl es jenen zierlichen Gunſtwerbungen nicht übel gleicht, womit ſich Redner und Schriftſteller ein beifälliges Gehör zu verſichern ſuchen; ich bin an dem Ausbruch dieſes unglüklichen Kriegs nicht mehr, als der gröſsere Theil meiner Reichsmitſtände, ſchuldig; habe während demſelben meine Reichsſtändiſche Pflichten aufs genaueſte erfüllt, und, in vollkommenſtem Vertrauen auf die, in den Leobner Friedens-Präliminarien verſicherte Integrität des Reichs, an der Zurükerhaltung meiner überrheiniſchen Lande keinen Augenblik gezweifelt. Es konnte mithin auch bei mir die Abſicht einer Schadloshaltung auf Koſten meiner geiſtlichen Mitſtände nicht entſtehen, und als die Abtretung des linken Rheinufers durch eine Folge unglaublicher politiſcher Wendungen verlangt, und damit die Entſchädigung der verlierenden Reichsſtände durch Secula-

Digitized by Google

risirungen in Vorschlag gebracht wurde, stellte sich mir diese Maasregel in einem so widrigen Licht dar, dass ich jeder andern Entschädigungs-Weise, die dem Verlust hätte angemessen seyn können, den Vorzug gegeben haben würde. Dies allein kann ich mir zum Verdienst um meine geistlichen Mitstände aufrechnen.

Dass ich aber ihrer Erhaltung die künftige Existenz meines Hauses aufopfern, und die mir durch Secularisirung dieses oder jenes Bisthums zugehende Entschädigung von der Hand weisen sollte, so weit kann und darf sich meine Mäsigung und Billigkeit nicht erstrecken: hier läst das natürliche Gesez der Selbst-Erhaltung und die schwere Pflicht gegen die Nachkommenschaft keine Wahl übrig, und der Herr Gesandte selbst würde mir nicht anrathen wollen, eine so geartete Schadloshaltung für meinen höchst beträchtlichen Verlust aus Gefälligkeit gegen einen meiner geistlichen Mitstände auszuschlagen.

Sollte bei den Secularisationen auch einige Ungerechtigkeit mit unterlaufen, welches jedoch nicht so ausgemacht zu seyn scheint, da die Päbste selbst dies Hülfsmittel in öffentlichen Bedürfnissen vielfältig gutgeheissen haben, und die Friedensnoth ein wenigstens eben so gesezlicher Beweggrund ist, als nur immer eine römische Bewilligung seyn

Digitized by Google

mag, so bin wenigstens ich, der weder den Krieg noch die Secularisirungen auf irgend eine Art provocirt habe, dafür nicht verantwortlich. Ich denke mir hier den Fall, worin sich das Haus Oestreich bei der ersten Theilung Polens befunden hat. Ohne diesen politischen Straſenraub veranlaſst oder begünstiget zu haben, nahm gedachtes Haus den, Ihm davon von Rusland und Preussen zugewiesenen, Antheil aus guten Gründen in Empfang, und ich werde zu meiner billigen Entschädigung nehmen, was mir gegeben wird, um mein Haus von seinem sonst unvermeidlichen Verfall zu retten; das nemliche Glaubensbekenntniſs werden wohl alle, sich mit mir in gleichem Fall befindende weltliche Reichsstände ohne Bedenklichkeit ablegen.

Ich kann hiernächst auch im voraus nicht unbemerkt laſsen, daſs der Herr Gesandte den eigentlichen Gesichtspunkt, aus welchem erwehnte zwei Schriften zu beurtheilen sind, ganz verrükt habe, welches um so befremdlicher ist, als derselbe in der zweiten Note zur 27ten Seite seines Berichts selbst eingestehet, die Haupt-Materie der beiden Schriften sey, der Absicht der geistlichen Fürsten, *die Discussion über das Entschädigungswesen von dem Congress zu Rastadt ab- und an den Reichstag zu ziehen*, entgegen zu arbeiten; dies ist in

Digitized by Google

der That auch der einzige Zwek des Verfassers gewesen: Er sah in den *freimüthigen Gedanken eines teutschen Staatsbürgers etc. etc.* den bedenklichen Grundsatz, *dass den weltlichen Reichsständen für ihren Verlust schlechterdings keinerlei Entschädigung gebühre*; kathedermäsig aufgestellt und mit allen juristischen Subtilitäten vertheidigt; Er sah aus dem Reichs-Deputations-Protocoll der 28ten Sitzung, dass der Kurmainzische Directorial-Gesandte diesen Grundsatz gewissermasen auch adoptirt und mit politischen Gründen unterstüzt habe, nachdem Er in den vorhergehenden schon die deutliche Absicht an Tag gelegt hatte, *den Indemnisations-Punkt Kaiserlicher Majestät und dem Reich vorzubehalten, und die französische Beiwirkung auszuschliessen*; Er sah endlich, dass der fürstbischöfl. Würzburgische Gesandte und der herzogl. Bremische in dieses System mit der unumwundenen Erklärung eingiengen; *die Souverainität des Reichs leide keine Einmischung eines Fremden, und das Entschädigungswesen sey ein wichtiger einheimischer Gegenstand, welcher Kaiser und Reich überlassen werden müsse*; nun ergriff Er die Feder, um zu beweisen, dass die Entschädigungen bei dem gegenwärtigen Congress von den Friedenscompacisenten, nemlich von der mit der Kaiserl. Plenipotenz vereinigten Reichsdepu-

Digitized by Google

tation und von den bevollmächtigten französischen Ministern gemeinschaftlich ausgemittelt, bestimmt und zugewiesen werden müssen; und dass den überrheinischen Landesherrn nichts widrigeres und unglücklicheres begegnen könnte, als wenn die Vollziehung der Entschädigungs-Leistung an die allgemeine Reichsversammlung verwiesen werden sollte; gegen diese Sätze und Behauptungen hätte also eigentlich sich die rügende Stimme des Herrn Gesandten erheben sollen; da hierzu aber so wenig Stoff vorhanden war, dass derselbe vielmehr, wie sich dieses in der Folge zeigen wird, dem Grund und der Wahrheit der Sache, selbst beipflichten musste, so haftete dessen Augenmerk auf den, die Sätze des Verfassers „begleitenden, Nebenumständen, und es scheint, der Herr Gesandte habe sich um den Hauptzwek der beiden Schriften herumgeschlichen, um sich einer desto freyeren und strengeren Kritik" der Nebendinge überlassen zu können; es kömmt demnach nur darauf an, in wiefern diese gegründet und rechtmäfsig sey? —

Als *Vertheidiger des Entschädigungs-Grundsatzes durch Secularisirungen, soll der Verfasser erwehnter Schriften seicht und oberflächlich seyn.*

Eine Sache, eine Handlung vertheidigen, heifst doch wohl, behaupten und beweisen wollen, dass

sie rechtmäfsig sey, oder der gesezlichen Ordnung nicht widerstrebe; nun hat aber der Verfasser gleich im Anfang der ersten Schrift erklärt, dafs bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht in Betrachtung kommen könne, ob und wie fern die Secularisations-Maasregel in rechtlicher und politischer Hinsicht zuläfsig und räthlich sey, weil sie ein siegreicher Feind als Friedens-Bedingniss vorschreibe, und dabei die Absicht nicht verberge, jene, welchen Er die erste Veranlassung des Kriegs beimesse, seinen Unwillen vorzüglich empfinden zu lassen; nirgends hat Er behauptet, oder zu beweisen übernommen, dafs diese Vorschrift und Absicht des Feindes rechtlich und gesezmäfsig sey; nur auf dessen Willen und auf die vorwaltende Unmöglichkeit, demselben zu widersprechen, hat Er den Schlufs gegründet, dafs es, um die ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer verlierende Reichsstände zu entschädigen, zu Secularisirungen kommen müsse — Nicht die Rechtmäfsigkeit, sondern nur die Nothwendigkeit der Secularisationen hat Er aufgestellt, und wenn ihm hierunter die Vertheidigung dieses Entschädigungsmittels zur Last gelegt werden wollte, so könnte man auch der Reichs-Deputation aufbürden, sie habe sothanen Grundsaz in Schuz genommen und für gerecht anerkannt, weil sie solchem endlich nachgegeben hat.

Digitized by Google

Dies könnte demnach zur Berichtigung des, dem Verfaſſer über dieſen Punct gemachten, Vorwurfs hinreichend ſeyn; Er hat nicht vertheidiget, mithin kann auch ſeine Vertheidigung nicht ſeicht und oberflächlich ſeyn; allein auch bei der von dem Herrn Geſandten unternommenen Kritik der Gründe, welche ſeiner Meinung nach der Verfaſſer für den Entſchädigungs-Grundſatz durch Secularisirungen angeführt haben ſoll, finde ich noch manches zu erinnern.

Ich laſſe es in Anſehung des erſten dahin geſtellt ſeyn, ob ebenerwehnter Grundſatz von teutſchen Fürſten dem franzöſiſchen Gouvernement zuerſt an Hand gegeben worden ſey — wiewohl ich dieſes um ſo mehr für ein ſehr gewagtes Vorgeben halten muſs, als es der Herr Geſandte ſelbſt der franzöſiſchen Politik ganz angemeſſen gefunden hat, die Macht und das Anſehen des Prieſterthums auch in allen benachbarten Staaten zu ſtürzen, mithin der Wille, im Reich zu ſeculariſiren, allerdings auch aus dieſer, und keiner andern Quelle entſprungen ſeyn mag. Weit zuverläſsiger iſt es aber, daſs weder der Verfaſſer der beiden Schriften noch ſein fürſtlicher oder gräflicher Principal zu jenen gehöre, welche dieſer Vorwurf treffen könnte; denn, hätten ſie ſich ihrer Entſchädigung mittelſt Secularisirungen durch

einen Particular-Frieden mit der französischen Republik versichert, so würde der Verfasser die Absicht der Reichs-Deputation, die Entschädigungs-Sache an den Reichstag zu verweisen, nicht so ängstlich bestritten haben; Er hätte in billigem Vertrauen auf seinen Particular-Friedensschluss diesem Bestreben und dessen Erfolge um so ruhiger zusehen können, als auf allen Fall das französische Gouvernement gewiss nicht nachgeben würde, dass auch die von ihm durch Particular-Friedensschlüsse zugesicherte Entschädigungen der reichstæglichen Bestimmung und Verfügung überlassen würden; der Verfasser ist also zweifelsohne ein Agent eines fürstlichen oder græflichen Hauses, welches seine Entschædigung erst durch den allgemeinen Reichsfriedensschluss erwartet, und auf Ihn könnte mithin nur die Beschuldigung anwendbar seyn, dass er sich allenfalls als Particular-Abgeordneter mit der Erklærung zur Ueberlassung der jenseits rheinischen Besitzungen seines Principalen überleit habe; allein uneingestanden, dass diese und andere Erklærungen die Reichs-Friedens-Deputation zur Abtrettung des ganzen linken Rheinufers vor der Zeit hætte nöthigen können, was hætte dann nach dem Abzug der Kaiserlichen Truppen aus der Vestung Mainz, nach derselben und der Mannheimer Rheinschanze Besetzung mit

Digitized by Google

feindlichen Truppen noch abgewartet werden ſollen, um ſich die überrheiniſche mit feindlicher Macht überſchwemmten Beſitzungen abzwingen zu laſſen? Vielleicht, daſs auch die Veſtungen Mannheim und Philippsburg vom Feind beſezt, deſſen Armee abermal bis ins Herz von Teutſchland vorgedrungen und die ganze Gegend durch Requiſitionen und Brandſchatzungen zu Grund gerichtet, oder eine Nordiſche Coalitions-Armee durch Luftballons auf das rechte Rheinufer verſezt worden wäre? Es war alſo nicht etwa glattes Sophisma, ſondern eiſernes Gebot der Nothwendigkeit und des Drangs der Umſtände, unter zwei unvermeidlichen Uebeln ſich zu jenem je eher je beſſer zu bequemen, welches wenigſtens das andere abwenden konnte.

Daſs aber die, in des Verfaſſers Kategorie ſtehenden, weltlichen Reichsſtände das von dem franzöſiſchen Gouvernement ohne ihre Beiwirkung vorgeſchlagene Entſchädigungsmittel von der Hand hätten weiſen ſollen, wie der Herr Geſandte will, iſt im Colliſions-Fall mit den Pflichten gegen ſich ſelbſt und gegen eine ganze Nachkommenſchaft eine höchſt übertriebene Forderung, welcher die geiſtlichen, in den nemlichen Fall verſezten, Reichsſtände, ſelbſt kein Gehör geben würden; eben ſo übertrieben und unrichtig ſcheint

mir der Schluſs zu ſeyn, dieſe Fürſten und Stände hätten durch ihr Stillſchweigen bewieſen, daſs ſie ſelbſt dieſen Entſchädigungs-Grundſaz erdacht, und durch das Verlangen ihrer Schadloshaltung auf dem rechten Rheinufer die franzöſiſche Geſandtſchaft gezwungen hätten, das unſelige Wort der Seculariſirungen auszuſprechen. Aus dem Stillſchweigen kann wohl eine Einwilligung, aber nie eine Erfindung geſchloſſen werden, der angebliche Zwang aber war durch das eigene Intereſſe der franzöſiſchen Republik beſtimmt, ſobald das Gouvernement den Plan der Erwerbung des linken Rheinufers feſtgeſezt hatte, und lag in der Inſtruction ſeiner Geſandtſchaft zum Reichs-Friedens-Congreſs lang vorher, ehe Schadloshaltungen auf der rechten Rheinſeite verlangt werden konnten.

In Anſehung des zweiten, will ich es zwar nicht beſtreiten, daſs das Intereſſe der herrſchenden Partie in Frankreich Krieg erfordert habe, und daſs das Reich durch die höhere Politik der gröſſeren Mächte Teutſchlands in dieſen unſeligen Krieg verwickelt worden ſey. Der Herr Geſandte wird jedoch auch eingeſtehen, daſs der weit über die geſezlichen Schranken der Hospitalität ausgedehnte Schuz, welchen die mit ihren Staaten an Frankreich grenzende Reichsſtände den franzö-

Digitized by Google

ſiſchen Ausgewanderten ertheilt, und aller Vorſtellungen, ja ſelbſt der Kaiſerlichen Abmahnungen ungeachtet, fortgeſezt haben, ein höchſt beleidigendes Betragen war, und als der erſte feindliche Schritt gegen Frankreich angeſehen werden konnte, wie dieſes auch die Franzöſiſchen Geſandten zu Raſtadt in ihrer Note vom 3ten Februar erklärt haben. Denn, obſchon die, von der Franzöſiſchen National-Verſammlung geſchehene Abſchaffung der Herrſchaftlichen und Feudal-Rechte der in Elſaſs und Lothringen poſſeſſionirten Reichsſtände allerdings als die urſprüngliche Veranlaſſung des Reichskriegs zu betrachten iſt, ſo hatte jedoch die, von Frankreich für ſothane Rechte angebotene, und durch eigene, an die intereſſirten Höfe abgeſchikte, Geſandte in Unterhandlung geſezte Entſchädigung, das Gehäſſige und Friedensſchluſswidrige jener Unternehmung um ein merkliches vermindert, und die Schuld des Kriegs-Ausbruchs in der öffentlichen Meinung auf die Verwerfung der angetragenen Entſchädigung zurükgewälzt. Es haben aber Reichskündigermaſſen die betheiligten geiſtlichen Reichsſtände, ſo, wie ſie ſich durch die Heftigkeit ihrer Beſchwerden über die Aufhebung ihrer geiſtlichen und weltlichen Rechte auszeichneten, auch das meiſte dazu beigetragen, daſs oberſagte Unterhandlungen keinen Erfolg hat-

Digitized by Google

ten. Dieſes in Verbindung mit der übertriebenen Begünſtigung der Ausgewanderten in ihren Staaten, berechtigte das Franzöſiſche Gouvernement, ſie als die Haupttriebfedern der Reichskriegs-Erklärung zu betrachten, und es iſt keine Verläumdung, ihnen beizumeſſen, daſs ſie durch ihr Betragen den ſcheinbaren Vorwand dazu gegeben haben.

In Anſehung des dritten endlich, kann ich nicht in Abrede ſtellen, daſs der Verfaſſer damit den Entſchädigungs-Grundſaz durch Seculariſirungen zu rechtfertigen ſcheine; wie kann man aber ſeicht und oberflächlich nennen, was in der natürlichen Ordnung der menſchlichen Verhältniſſe liegt, und was einer jeden geſunden Vernunft einleuchtend iſt, daſs nemlich ganze Fürſten- und Grafen-Geſchlechter ein höheres Intereſſe verdienen als iſolirte, familienloſe Biſchöffe und Prälaten, die nur für ſich leben und mit welchen alles erlöſcht, und daſs daher, im Fall der unvermeidlichen Vernichtung ihrer wechſelſeitigen Exiſtenz, jene eher, als dieſe auf ihre Erhaltung gegründeten Anſpruch zu machen haben, weil dort das Unglük ganze Familien und ihre Nachkommenſchaft, hier aber nur einzelne Perſonen betreffen würde. Es kömmt hier nicht darauf an, ob Erb- und Wahl-Fürſten gleiche Regierungs-Titel und Rechte, gleichen Schutz in den Geſetzen und in der Ver-

Digitized by Google

faſſung haben oder nicht? ſondern es iſt die Frage: was natürlicher und billiger ſey, Fürſtliche und Gräfliche Häuſer bei ihrer angeſtammten Reichsſtandſchaft, oder biſchöflichen Individuen bei ihrer zufälligen weltlichen Gewalt zu erhalten, und kein rechtlicher unpartheiiſcher Mann kann meines Ermeſſens zu Gunſten der lezteren entſcheiden.

Um ſo mehr müſste es mich demnach auch befremden, den Herrn Geſandten von den Erbfürſten in einem Ton reden zu hören, welcher einem beſtellten Vertheidiger der geiſtlichen Reichsſtände kaum verzeihlich wære. — Ich haſſe alle Anzüglichkeiten und Neckereien, weil ſie eine unedle Denkungsart verrathen, und zum Recht oder Unrecht der Sache nichts beitragen; ich habe nicht ohne Widerwillen die in dem 6ten Heft der Schrift unter dem Titel: *Europens politiſche Lage und Staats-Intereſſe*, von der 137ten bis zur 176ten Seite enthaltene ſchmæhliche Ausfælle gegen die Geiſtlichkeit im Reich geleſen; ich bin aller Verlæumdung unzugænglich, ehre und achte jeden nach ſeinem Stand und Verdienſt, erwarte aber auch, daſs man mich und meines gleichen mit Beſcheidenheit und Achtung behandle; ich habe daher nicht ohne Empfindung in des Herrn Geſandten Bericht geleſen: *man könnte den Erbfürſten*

Digitized by Google

fürſten eben ſowohl Penſionen auswerfen als den Wahlfürſten, und es wäre am Ende nicht viel daran verlohren, wenn es ein Duzend Fürſten oder Grafen in Teutſchland mehr gäbe, welche keine Beſitzungen hätten. Wie! Penſionen, Entſchädigung in Geld, für landeshoheitliche an die Souverainität grenzende Rechte, für das angeerbte Kleinod der Reichsſtandſchaft, für ihre politiſche Exiſtenz als Beſtandtheile des teutſchen Staatskörpers und ſeiner Regierung, da doch die geiſtlichen Reichsſtände ſelbſt für ihre minder erhebliche und nur nuznieſsliche feudal- und herrſchaftliche Gerechtſame die Entſchädigung mit Geld als lächerlich und herabwürdigend verworfen haben!! Es iſt unter meiner Würde, dieſe und andere bittere Einfälle auf die Wahlfürſten zurükzuweiſen, und ich erbitte mir und den weltlichen Reichsſtänden von dem Herrn Geſandten fürohin nur die nemliche Rükſicht und Schonung, welche derſelbe den geiſtlichen bezeigt und ich weit entfernt bin, zu misbilligen.

Noch befremdlicher war es mir aber, von dem Herrn Geſandten nun Grundſätze angenommen zu ſehen, zu welchen derſelbe ſich vorhin eben ſo wenig, als alle andere Reichsſtändiſche Räthe, bekannt hat, nemlich: *daſs kein Volk ſchuldig ſey, ſich einen, durch die Verfaſſung nicht beru-*

senen, Regenten aufdringen zu lassen. Sind dann von demselben, als Er noch Präsident von meiner Regierung war, die Einwohner der Aemter, welche ich von dem Fürstbischof zu N. N. gegen andere eingetauscht habe, um ihre Einwilligung befragt worden? ist dieses je in den vielfältigen, im Reich vorgekommenen Länderumtauschungen beobachtet worden? war nicht vielmehr alles in Ansehung der vertauschten Unterthanen durch die Proclamation und Besiz-Ergreifung der neuen Landesherrn ausgemacht, und musten sie ihnen nicht demüthigst ohne weitere Umstände huldigen? Es ist auffallend, dass dieser Grundsatz, von welchem gleichwohl das Französische Gouvernement selbst, theils in vielen Reunionen, theils in dem Frieden mit Oestreich abgegangen ist, nun erst, gelegenheitlich der Secularisationen, so energisch von teutschen Rechtsgelehrten vertheidigt wird. Ich bin meines Orts vollkommen überzeugt, dass Regenten wegen der Völker, und nicht die Völker wegen der Regenten da sind; dieser Grundsaz bezeichnet aber nur die Pflicht eines jeden wirklichen Regenten, und liesse sich, ohne die gröste Inconvenienzen für das Wohl der Völker selbst, nicht dahin erstrecken, dass sie in andern, als zu demokratischen Verfassungen, ihre Regenten zu wählen hätten. Bekanntlich übten sie auch dies Recht selbst in den geistlichen Wahlstaaten nicht aus, und es dörfte

Digitized by Google

ihnen in der Perſon dieſes oder jenes Fürſtbiſchofs eben ſo wohl ein Regent aufgedrungen worden ſeyn, als es durch die vorhabenden Secularisirungen geſchehen könnte. Ich will zwar der beim Länder-Erwerb oder Tauſch mit unterlaufenden Aufdringung neuer Regenten das Wort nicht ſprechen: wo aber durch die Verfaſſung eine Alleinherrſchaft beſtehet, und alſo nur in der Perſon des Regenten eine Veränderung vorgeht, iſt ſie minder anſtöſsig und kränkend für die Unterthanen, wenn übrigens die Rechte des Volks unverſehrt bleiben; es müſte dann behauptet werden, daſs nur von geiſtlichen Fürſten die Regenten-Pflichten ordentlich erfüllt, von weltlichen aber mit Füſſen getreten würden. Auch ſcheint mir in gegenwärtigem Falle eine völkerrechtliche Verfügung einzutreten, welche das gehäſsige der willkührlichen Anweiſung neuer Regenten mäſsiget, ohne daſs dieſer Erwerbstitel ſie zu der mindeſten Kränkung der verfaſſungsmäſsigen Rechte und hergebrachten Freiheiten der Unterthanen berechtige; ſie würden alſo nicht wie feile Waare, wie Sclaven, ſondern wie freie Menſchen behandelt, welche durch einen unglüklichen Krieg erfolgten, Friedensſchluſs einem andern Regenten unterworfen werden, deſſen eigenes Intereſſe erfordern wird, ſie väterlich und vielleicht noch milder zu behandlen,

Digitized by Google

als sie von den vorigen Regenten behandelt worden, und ohne zu fragen; woher der Herr Gesandte wohl die sichere data haben möge, dass die Völker zum voraus die Regenten verabscheuen, welche man ihnen durch Secularisirungen anweisen will, und sich gegen den Entschluss, sie zu vertauschen, sträuben, sollte ich doch denken, manche würden unter der neuen Regierung eben so glüklich, wie unter der vorigen seyn können.

Ich schätze übrigens die Menschenrechte, und werde sie gewiss nicht vorsezlich verletzen oder beeinträchtigen lassen; allein ich kann des Herrn Gesandten enthusiastischer Berufung auf sothane Rechte in dem Augenblik, wo es nur um die Erhaltung der weltlichen Regierungsrechte geistlicher Reichsstände zu thun ist, und wo so viele Græuelthaten die übel verstandene Anwendung der Menschenrechte bei unsern Nachbarn begleitet haben, eben so wenig meinen Beifall ertheilen, als die neben dem *Hochgefühl ihrer Wahrheit* stehende niedrige Ausdrücke von *gebohrnen Fürsten füttern*, ungerügt, noch unbemerkt lassen, dass die Wahlfürsten und ihre Dhomcapitularen doch auch bisher zum Theil auf Kosten ihrer Unterthanen gelebt haben.

Ich gehe nun zum zweiten Punkt der Censur des Herrn Gesandten über, wo behauptet wird:

Digitized by Google

Als Widerleger der gegen die Secularisirungen erschienenen Schriften gebe sich der Verfasser mit Schimpfen ab:

Ich finde aber weder in der ersten noch in der zweiten Schrift, dass der Verfasser sich mit der Widerlegung jener, so gegen die Secularisirungen erschienen sind, abgegeben habe; es gehörte auch eben so wenig zu der Tendenz seiner Schriften, sie zu widerlegen, als es dazu nicht gehört hatte, den Entschädigungs-Grundsatz durch Secularisirungen zu vertheidigen; er begnügte sich dahero im Vorbeigehen davon zu sagen: dass sie an und für sich den vorurtheilsfreien Leser von ihrem Hauptthema wenig überzeugen würden, und warf nur einen Seitenblik auf mehrere darin enthaltene Grundsätze und Maasregeln, in so fern solche auf die Entschädigungssache der überrheinischen Landesherrn, wenn sie an den Reichstag verwiesen werden sollte, einen nachtheiligen Einfluss haben könnten; dann nennt er sothane Grundsätze und Maasregeln Machiavellistische und Hildebrandinische Vorbereitungen, und hiermit soll Er nach des Herrn Gesandten Meinung geschimpft haben. Nun sind freilich mit diesen Ausdrücken keine ehrsame und lobreiche Begriffe verbunden; so gut man aber einen der gestohlen oder gemordet hat, einen Dieb, einen Mörder nennen kann, ohne ihn zu

Digitized by Google

ſchimpfen, weil Wahrheit in der Benennung liegt, ſo wenig geſchimpft iſt es auch, einen Grundſaz, eine Maaſsregel machiavelliſtiſch und hildebrandiniſch nennen, wenn Sie das Gepræg ſolcher Maximen an der Stirne tragen. Nun frage ich, war es, um die Widerrechtlichkeit der Seculariſationen zu beweiſen, etwa nöthig, den Grundſaz aufzuſtellen, daſs die überrheiniſchen Landesherrn auch in der æuſſerſten Verſchlimmerung ihres Zuſtandes keinerlei Entſchædigung vom Reich gebühre? War es zu dieſem Zwek erforderlich, ſelbſt den in ſeiner Anwendung ſo höchſtgefæhrlichen Franzöſiſchen Revolutions-Grundſaz von der Volks-Souverainetæt zu præconiſiren, die Einwohner der geiſtl. Staaten gegen die Seculariſirungen zu entrüſten, die geiſtl. Regierungen mit den übertriebenſten Lobſprüchen zu belegen, die weltlichen aber mit den græulichſten Farben zu ſchildern? War es nöthig, war es redlich und gewiſſenhaft, das Intereſſe der katholiſchen Religion ins Spiel zu ziehen, und dem katholiſchen Reichstheil vorzuſpieglen, daſs ihre Erhaltung von dem Beſtand der weltlichen Macht der geiſtlichen Reichsſtænde abhange, da ſie ſelbſt von dem Gegentheil überzeugt ſeyn müſſen? War es nöthig, war es chriſtlich oder nur menſchenfreundlich, die geiſtlichen Reichsſtände zur verzweifeltſten Gegenwehr und zur innigſten Verbin-

Digitized by Google

dung aufzufordern, um mit ihrem Umſturz auch die Exiſtenz ihrer Nachfolger, wo nicht zu vernichten, doch zu erſchüttern? Iſt dieſes etwa die *Stärke der Vernunftſchlüſſe*, die gegen die Seculariſirungen ſprechen; ſind dies die *Wahrheiten*, welche *kein vernünftiger*, *vorurtheilsfreier* und *aufgeklärter Mann der Welt verheelen darf*?

Zwar geſtehet der Herr Geſandte ſelbſt ein, daſs in dieſen Schriften manches übertrieben und gewagt, manches nur halb wahr und manches gar falſch ſey, und daſs ſie zu ſtarke Schilderungen und übel angebrachte Drohungen enthalten; Er ſucht aber den Verfaſſer zu entſchuldigen, und ſtellt ſeinen Eifer, ſeine Uebertreibungen auf die Rechnung der Ungerechtigkeit des Seculariſations-Siſtems, und der Wahrheit, welche ſeinen Behauptungen zum Grunde liegen ſollen. Warum wird aber nicht auch gegen den Verfaſſer der Schriften über Entſchädigung etc. die nemliche Nachſicht bezeugt, wenn Er jene gewagte und falſche Sätze, übertriebene Schilderungen und Drohungen, in der gegründeten Beſorgniſs um das, den überrheiniſchen Landesherrn damit zubereitete fürchterliche, Schikſal, machiavelliſtiſch und hildebrandiſch nennt? —

Ich ſehe endlich auch gar nicht, daſs die Schriftſteller gegen das Seculariſirungs-Siſtem, von dem

Vorwurf, den Aufruhr gepredigt zu haben, ſo ganz frei zu ſeyn; denn was könnte ein gedungener Aufruhrſtifter mehr ſagen, was haben die Jacobiniſche Emiſſairs mehr geſagt, als erwehnte Schriftſteller? Iſt es nicht Aufruhr gepredigt, wenn man den Völkern ihre Obrigkeiten und Regierung verhaſst macht, wenn man ihnen das Recht zuſpricht, ſich einer bevorſtehenden Veränderung in der Perſon ihrer Regenten zu widerſetzen, wenn man ihnen eine ſolche Veränderung als den *härteſten Deſpotismus* und als die *ſchändlichſte Entheiligung der Menſchenrechte* darſtellt? Der Herr Geſandte will aber auch dieſes damit entſchuldigen, daſs die Verfaſſer nicht in der Sprache des Volks, nicht für das Volk geſchrieben hätten: ſind denn dieſe Schriften etwa nur ſeinen Herrn Collegen am Reichstag oder der Reichs-Friedens-Deputation zu Raſtadt in Geheim anvertraut worden? ſind ſie nicht in allen öffentlichen Buchläden Teutſchlands angekündigt, und zum Verkauf ausgelegt? Haben die in den geiſtlichen Staaten aufgeſtellte Pfarrer und weltliche Beamten auch *keine Empfänglichkeit für politiſche und rechtliche Entwickelungen*, und werden dieſe ſich nicht ein Amts- und Berufs-Geſchäft daraus machen, ſothane Grundſätze zu populariſiren, und ihnen bei dem Volk Eingang und Anhänglichkeit zu verſchaffen?

Digitized by Google

Zum Beſchluſs kann ich mich der freimüthigen Bemerkung nicht enthalten, daſs der Verfaſſer der gerügten Schriften den Vorwurf des Schimpfens mit Erfolg auf den Herrn Geſandten retorquiren, und zum Beweis jene Stellen anführen dürfte, wo derſelbe von *heiſshungrigen Fürſten*, *von unverſchämten Entſchädigungs-Schnappern etc. etc.* ſpricht; ich wünſchte für die Ehre des Herrn Geſandten, daſs dergleichen ungemeſſene und leidenſchaftliche Ausdrücke deſſelben Bericht nicht beflekt hätten, und ſchreite nunmehr zum dritten Punct ſeiner Cenſur, wo erſterſagter Verfaſſer beſchuldigt wird:

Als Rathgeber der Fürſten und Stände, welche jenſeits des Rheins ihre Beſitzungen verlieren, träume Er, und ausgehend von ſeinen Traumbildern, verfalle Er auf Rathſchläge, welche nur der unbeſonnenſte und niedrigſte Egoismus, zum Untergang des teutſchen Vaterlands erdenken könne.

Er ſoll *erſtens* geträumt oder erdichtet haben, es beſtehe eine Coalition aller geiſtlichen Fürſten, mit dem Zwek, ihre, für andere Herrn beſtimmten Unterthanen zum Aufruhr zu reizen, dadurch eine allgemeine Revolution zu bereiten, und auf dieſer Art unter den Trümmern ihrer eigenen Staaten auch die Thronen ihrer Uſurpatoren zu zernichten.

Digitized by Google

Ich erſehe aber aus dem Schluſs der von dem Herrn Geſandten über das ungereimte und lächerliche einer ſolchen Coalition angeſtellten *tiefpolitiſchen* Bemerkungen, daſs derſelbe den Herrn von S . . . dieſes Traums bezüchtiget, welchen Er für den Verfaſſer nicht nur der beiden gerügten Schriften, ſondern auch eines in mehreren Cabinetten zirculirenden Plans hält, worin von einer ſolchen Ligue der geiſtlichen Fürſten die Rede ſeyn ſoll; die hier angebrachte Kritik betrift alſo dies lezte Produkt, welches mir noch nicht zugekommen iſt, keineswegs aber die in Frage ſtehenden zwei Schriften; denn in dieſen wird nirgends die Exiſtenz einer ſo gearteten Coalition behauptet, ſondern nur die Beſorgniſs geäuſſert, daſs der, von dem Autor *der freimüthigen Gedanken etc. etc.* geſchehene Aufruf an die geiſtlichen Stände zur Vereinigung unter ſich und mit dem Reichsoberhaupt nachtheilige Folgen für die Entſchädigungs-Sache der überrheiniſchen Landesherrn haben dörfte. Dieſe Beſorgniſs ſcheint um ſo gegründeter geweſen zu ſeyn, als man mit offenen Augen nicht müſte ſehen wollen, wenn man an dem vereinigten Beſtreben der geiſtlichen Reichsſtände, *um die Seculariſationen zu hintertreiben und ſich bei ihren weltlichen Gerechtſamen zu erhalten*, zweifeln wollte, und die Unterſtellung ihrer Verbindung zu dieſem

Digitized by Google

Zweck ist weder geträumt oder erdichtet, noch lächerlich und ungereimt; dann es liegt in der Natur eines gemeinschaftlichen Interesse, dass alle Theilhaber sich zu dessen Beförderung vereinigen, um nicht durch einseitige Maafsregeln eher zu schaden als zu nutzen.

Der Verfasser der besagten Schriften soll *zweitens* geträumt oder erdichtet haben, es sey die Absicht der geistlichen Fürsten, die Discussion über das Entschädigungswesen von dem Congress zu Rastadt ab- und zu dem Reichstag deswegen zu ziehen, damit sie dort nie zu einem Ende gelangen, und diese Absicht und Bemühungen soll Er aus den gegen die Secularisirungen erschienenen, Schriften, und aus den Protocollen der Reichs-Deputation zu erweisen gesucht haben.

Ich habe in den Schriften gegen die Secularisirungen nichts gefunden, was auf diesen Gegenstand Bezug hätte, und der Verfasser der Schriften über Entschädigung kann demnach auch daraus nichts zum Beweis seiner vorgeblichen Erdichtung angeführt haben; desto bündiger und treffender ist aber der Beweis, den derselbe von der Absicht der geistlichen Stände, das Entschädigungswesen an den Reichstag zu ziehen, aus den im Reichsfriedens-Deputations-Protocoll liegenden Abstimmungen des Kurmainzischen Direktorialen, und

Digitized by Google

des Fürstbischöfflich Würzburgischen Gesandten aufgestellt hat; der Herr Gesandte hatte warscheinlich die Protocolle der 22, 25 und 28ten Sitzung nicht gelesen, als Er sothane Absicht einen Traum, eine Erdichtung nannte, und dahin schrieb, es sey keinem Gesandten beigefallen, im Ernste zu behaupten, dass das Entschädigungswesen von der Reichsversammlung allein berichtiget werden könne. Es scheint der Verfasser habe sein *Noch ein Wort* vor der am 20sten Merz gehaltenen 35sten Reichsdeputations-Session geschrieben, ansonsten Er aus, den darin geschehenen, Abstimmungen des Mainzischen und Würzburgischen Gesandten neue Belege zum Beweis seiner Behauptung, dass der geistlichen Reichsstände unverrükte Absicht gewesen sey, die Entschädigungs-Sache an den Reichstag zu ziehen, würde geliefert haben. Nur erst durch die von den Französischen Gesandten mit ihrer Note vom 7ten Germinal oder 27sten Merz geschehene positive Erklärung, dass, ohne die Berichtigung der Entschädigungen, kein Frieden zu hoffen sey, sahen sich die geistlichen Reichsstände endlich gezwungen, dieser ihrer Absicht zu entsagen, die Erörterung des Entschädigungspunkts bei dem Friedens-Congress selbst nachzugeben, und sich auf die, diesfalls zu machende nähere, Anträge der Französischen Minister in Unterhandlungen einzulassen.

Digitized by Google

Hier ist auch der im Eingang von mir erwehnte Ort, wo der Herr Gesandte selbst den Zwek, welchen der Verfasser mit seinen zwei Schriften bezielt hat, durch das Eingeständniss rechtfertiget, dass die Reichs-Deputation sich auf das Entschädigungswesen einlassen *könne und müsse*, in sofern dieses, als eine unnachläfsliche Bedingniss zum Frieden gefordert würde, und seine Bemühung, die geistlichen Reichsstände von der Absicht, sothanes Geschäft an den Reichstag zu ziehen, zu reinigen, muss bei jedem Unbefangenen den Verdacht einer darunter verborgen gewesenen Gefährde erwecken.

Wenn der Herr Gesandte es übrigens ungerecht und ungereimt findet, alles, was in Flugschriften gegen das Secularisationssystem gesagt worden, auf Rechnung der geistlichen Fürsten zu schreiben, ohne zu beweisen, dass sie einzeln oder in Gesamtheit diese Schriften veranlasst, oder die darunter aufgestellte Behauptungen als die ihrige anerkannt haben, so fällt derselbe sich meines Erachtens, auch selbst das Urtheil in Ansehung des den weltlichen Fürsten gemachten Vorwurfs, dass sie seit 1795, die Regierung der geistlichen Staaten auf das schändlichste zu verläumden, und ihre Regenten, als Tirannen, ihre Unterthanen aber als Sclaven zu verschreien, nicht aufgehört hätten.

Digitized by Google

Denn, wo ist der Beweis, dass die weltlichen Fürsten diese in der schon angeführten Schrift von *Europens politischer Lage etc. etc.* und vielleicht auch in andern befindlichen Verläumdungen des geistlichen Standes veranlasset oder gebilliget haben? Sind etwa weltliche Fürsten unrechtlicher Handlungen fähiger als geistliche? oder haben diese eine ausschliessliche Vermuthung der Rechtschaffenheit für sich? ich kann mich in solche Partheilichkeiten nicht schicken?

Es bleiben endlich die Rathschläge übrig, welche der Verfasser den jenseit des Rheins verlierenden Ständen und Angehörigen des Reichs giebt, und jenen entgegen gesezt zu haben scheint, so der Autor der *freimüthigen Gedanken etc. etc.* den geistlichen Ständen ertheilt hat. Der Herr Gesandte sieht die, von ihm angerathene, Verbindung der verlierenden Stände als zweklos und bedenklich an, jenes, weil der vorgebliche Bund der geistlichen Stände nicht existire, und dieses, weil eine solche Vereinigung den gänzlichen Umsturz der Verfassung vollenden dörfte. Allein, da das gemeinschaftliche Interesse der überrheinischen Landesherrn ist, für ihren Verlust auf dem linken Rheinufer durch die von Frankreich vorgeschlagene Secularisirungen entschädiget zu werden, da der geist-

lichen Stände gemeinſchaftliches Intereſſe iſt, dieſer Entſchädigungs-Weiſe entgegen zu arbeiten, und derſelben auch von ihnen kräftigſt entgegen gearbeitet wird, ſo iſt die Gegenvereinigung der verlierenden Stände, allerdings zwekmäſsig, und hat der Kurmainziſche Geſandte in der 35ſten Reichs-Deputations-Seſſion den Kurverein von 1790, als ein zwekmäſsiges Mittel zu Erhaltung der höchſten Kurfürſten des Reichs angeſehen, warum ſollte die Vereinigung der überrheiniſchen Landesherrn zu Erhaltung ihrer Entſchädigung nicht auch zwekmäſsig ſeyn? —

Daſs aber aus dieſer Vereinigung einige Gefahr für die Reichsverfaſſung reſultiren könne, ſehe ich wenigſtens nicht ein, wenn, wie der Herr Geſandte verſichert, die zur Entſetzung von ihrer Fürſtenwürde beſtimmten geiſtlichen Reichsſtände ſich ruhig in ihr Schikſal zu finden wiſſen; wenn den verlierenden Reichsſtänden ihre billige Entſchädigung zugetheilt, und den ihrer Weltlichkeit entkleideten Biſchöffen und Prälaten ein anſtändiges Auskommen verſichert iſt, wenn die, wegen des Verluſtes des linken Rheinufers und wegen der vorgegangenen Veränderungen des Beſizſtandes auf dem rechten, erforderliche neue Ordnung der Dinge aufgeſtellt ſeyn wird, ſo kann und wird die

Digitized by Google

teutſche Conſtitution (deren alleinige Grundſäule doch wahrlich die geiſtlichen Reichsſtände nicht ſind, obwohl ſie ſich rühmen, *von jeher die Schuzwehre und der glükliche Mittelpunkt der rechtmäſsigen Gewalt des Reichsoberhaupts* geweſen zu ſeyn) mehrere intenſive Kraft erlangen, als ſie vorhin hatte, und bei den Entſchädigten wird wenigſtens kein Stof zur Zwietracht übrig bleiben, wenn die, die Entſchädigung leiſtende ſich *glüklich ſchätzen, die Ruhe des Vaterlandes und den Frieden mit ihrem Ruktritt in den Privatſtand erkauft zu haben.*

Von bedenklichern Folgen ſcheint allerdings der lezte Rath zu ſeyn, welchen der Verfaſſer den jenſeit des Rheins verlierenden Fürſten und Reichsangehörigen mit dem Vorſchlag giebt, ſich der Franzöſiſchen Republik ganz in die Arme zu werfen; allein es läſst ſich, wenn man unpartheiiſch ſeyn will, zu ſeiner Rechtfertigung vieles anführen.

Wenn der Kaiſerliche Hof zum Beſtand ſeines Reichsoberhauptlichen Anſehens und Einfluſſes zwekmäſsiger findet, ſich den zur allerſeitigen Schadloshaltung erkleklichen Seculariſirungen zu widerſetzen, als mehrere Fürſtliche und Gräfliche Häuſer von ihrem Untergang zu retten; wenn das Haus Oeſtreich fortfährt, die geiſtlichen Wahlſtaa-

ten

Digitized by Google

ten für seine natürlichen Alliirten, und zuweilen für trefliche Appanagen seiner nachgebohrnen Prinzen anzusehen, mithin ein gröſseres Interesse hat, sie in ihrem Wesen zu erhalten, als den überrheinischen Landesherrn für ihren Verlust Entschädigungen zu verschaffen; wenn es auch um deswillen zu ergiebigen Secularisationen seine Hände nicht bieten noch selbst davon Nutzen ziehen will, weil es Preussen, den Nebenbuhler seiner Macht, nicht hindern könnte, auch einen Theil der Wahlstaaten an sich zu reiſsen; wenn Preussen ein gleich starkes Interesse hat, daſs das von Oestreich erhaltene schöne Surrogat für seine Italiänische und Niederländische Provinzien, nicht noch mit einigen Wahlstaaten, am wenigsten aber mit einem Theil von Bayern vermehrt werde, und um dieſses zu verhindern, und das Gleichgewicht in Teutschland zu erhalten, seiner eigenen Schadloshaltung für die auf dem linken Rheinufer an Frankreich überlaſsenen Staaten entsagen sollte; wenn es neuerdings Kaiserlich-Oestreichischer von der Majorität der Reichs-Deputation einverstandener Plan ist, das Französische Gouvernement auf alle mögliche Weise wenigstens von der Bestimmung der zu secularisirenden Wahlstaaten und von der Zutheilung der damit zu leistenden Entschädigungen auszuschlieſs-

Digitized by Google

ſen, und deſſen Gewährleiſtung für die neuen Beſitzungen der überrheiniſchen Landesherrn zu beſeitigen; wenn aus allem dieſem unwiderſprechlich hervorgeht, daſs ſie in der augenſcheinlichſten Gefahr ſind, ſowohl von dem Kaiſer als von Oeſtreich in ihrer Entſchädigungs-Angelegenheit verlaſſen, von Preuſsen aber nur zweideutig unterſtüzt zu werden, und daſs ſie alſo bei dieſer unglüklichen Verwebung der höheren Politik in den Fall der unverſchuldeten Nothwehr verſezt, und vermög des natürlichen Selbſt-Erhaltungs-Rechts befugt ſeyn würden, ſich aller möglichen Rettungsmittel zu bedienen, ſo iſt der Vorſchlag, ſich alsdann ganz in die Arme jener Macht zu werfen, welche *allein* ſich ihre Entſchädigung zum angelegenen Geſchäft gemacht und ein eigenes Intereſſe dabei hat, eben ſo erlaubt, verzeihlich und in ſicherem Betracht rechtmæſsig, als der Aufruf des Autors *der freimüthigen Gedanken etc. etc.* an die geiſtlichen Reichsſtænde, daſs ſie ſich *dem öſtreichiſchen mächtigen und treuen Schutzgotte in die Arme werfen ſollen.*

Ein weiterer Rechtfertigungs-Grund dieſes Vorſchlags liegt unverkennbar in dem, durch den Weſtphæliſchen Friedensſchluſs allen Reichsſtænden ohne Ausnahme eingeræumten, Recht, ſo-

Digitized by Google

wohl unter ſich als mit auswärtigen, Bündniſſe zu ihrer Erhaltung und Sicherheit ſchlieſſen zu können, oder man müſte behaupten wollen, daſs dieſes Recht nur den groſsen Mächten und armirten Ständen des Reichs zuſtehe, und daſs die Mindermächtigen ſchuldig ſeyen, ſich und ihre politiſche Exiſtenz, unter dem Vorwand des Reichsverbandes und der Erhaltung der Reichsverfaſſung, den eigennützigen Abſichten der Mächtigeren gedultig aufopfern zu laſſen. Sollte es endlich an dem ſeyn, daſs der Kaiſer als König von Ungarn und Böhmen zu ſeiner Selbſterhaltung das linke Rheinufer, bis auf einen geringen Theil, der Franzöſiſchen Republik ſchon im Frieden von Campo Formio zugeſtanden habe, welches der unerwartete Abzug ſeiner Truppen aus der Feſtung Mainz ſehr wahrſcheinlich macht, ſo ſehe ich vollends nicht ein, wie man den durch *dieſe Maasregel ſchon voraus aufgeopferten, dann von Kaiſer und Reich verlaſſenen überrheiniſchen Landesherrn*, aus der Befolgung des ihnen von dem Verfaſſer geſchehenen, Vorſchlags, ein Reichsconſtitutions-widriges Verbrechen machen, und den Verfaſſer der zwei Schriften, als einen verderblichen, unbeſonnenen und von einem ſchändlichen Egoismus geleiteten Rathgeber brandmarken könnte. Freilich dürften

Digitized by Google

die Folgen davon für Teuſchland und deſſen Ei
wohner erſchreklich ſeyn; wer wollte aber, ohn
die ausgezeichnetſte Partheilichkeit, die jenſe
Rheins verlierenden Fürſtlichen und Græfliche
Hæuſer dafür verantwortlich machen, wenn ſi
von ihren Reichsverfaſſungs-mæſsigen Beſchütze
dem grauſamſten Schikſal Preis gegeben, und i
ihrer abgedrungenen Nothwehr das einzige zu ihre
Rettung ſich darbietende Hülfsmittel zu ergreife
gezwungen werden ſollten.

So eben wie ich hiermit meine Antwort be
ſchlieſſen wollte, geht mir die ſichere Nachrich
zu: daſs des Herrn Geſandten Bericht das Mach
werk eines geiſtlichen Legations-Raths zu Raſtad
ſey. Dies erklært mir ohne weiters die herrſchend
Partheilichkeit und auffallenden Ungereimtheiten
welche faſt jedes Blatt bezeichnen. Ich bedaure
alſo nur die, zu deſſen Berichtigung, verſchwen
dete Zeit, und werde wegen künftiger Führung
meiner Reichstæglichen Stimme, welche ich bei
dieſem unerwarteten Misbrauch meines Vertrauens
dem Herrn Geſandten nicht længer überlaſſen kann,
mit eheſtem das Nöthige verfügen.

Ich bin etc. etc.

N. N.

M. d. 20 Junii 1798. H. zu A.

Seite 11. l. 7. v. unten, lies: übereilt, ſt. überleit.

Digitized by Google